

Satzung

des gemeinnützigen Vereins
„Feuerwehrfreunde Rahlstedt e.V.“



INHALTSVERZEICHNIS : Seite :

ALLGEMEIN.....	2
§ 1 NAME UND SITZ	2
§ 2 VEREINSZWECK.....	2
MITGLIEDER.....	3
§ 3 MITGLIEDSCHAFT	3
§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER.....	4
§ 5 VERSICHERUNGSSCHUTZ	4
§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT	5
§ 7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN.....	5
FUNKTIONEN	6
§ 8 VEREINSÄMTER	6
§ 9 ORGANE DES VEREINS.....	6
§ 10 VORSTAND	6
§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG	7
§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT.....	8
§ 13 KASSENWART UND KASSENPRÜFER	8
§ 14 BEISITZER.....	8
§ 15 PROTOKOLLE.....	9
WIRTSCHAFTSSTEUERUNG.....	9
§ 16 GESCHÄFTSJAHR	9
§ 17 RECHNUNGSLEGUNG	9
§ 18 BEITRÄGE	9
SONSTIGES.....	10
§ 19 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG	10
§ 20 AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DES VEREINS.....	10
§ 21 GERICHTSSTAND	11
§ 22 HISTORIE DER SATZUNG.....	11
Freigabe der Satzung	11

Im Sinne der einfacheren Lesbarkeit wird von der weiblichen Form abgesehen.

ALLGEMEIN

§ 1 NAME UND SITZ

- .1 Der Verein soll den Namen „Feuerwehrfreunde Rahlstedt“ führen und hat seinen Sitz in Hamburg (Rahlstedt).
- .2 Durch die Eintragung in das Vereinsregister soll der Verein den Zusatz „e.V.“ erhalten.
- .3 Es soll die Gemeinnützigkeit angestrebt werden. Der Name kann dann gegebenenfalls um den Zusatz „gemeinnützige“ Feuerwehrfreunde Rahlstedt e.V. ergänzt werden.

§ 2 VEREINSZWECK

- .1 Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln für die Förderung des Feuerschutzes.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Weiterleitung von Mitteln an die Freiwillige Feuerwehr Rahlstedt einschließlich ihrer zugeordneten Abteilungen wie z.B. die Jugendfeuerwehr, Minifeuerwehr und Ehrenabteilung.
 - .1.1 Förderung des Kontaktes zwischen Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt einerseits und gegenüber der Bevölkerung im Ausrückebereich und ihrer angrenzenden Umgebung andererseits.
 - .1.2 Förderung der Ausbildung , der körperlichen Leistungsfähigkeit und Fortentwicklung der Mitglieder aller Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt.
- .3 Unterstützung der Wehrmitglieder bei gemeinschaftlichen Veranstaltungen, die der Information, Bildung, Prävention, mit oder ohne Öffentlichkeit, sowie der Kameradschaftspflege dienen.
- .1.4 Unterstützung der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt bei der Instandhaltung des Feuerwehrgerätehauses sowie des Gartens.
- .2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
- .3 Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- .4 Es darf keine juristische oder natürliche Person durch Ausgaben, Zuwendungen oder Leistungen, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Unterstützungen, Zuwendungen oder Vergütungen begünstigt werden.
- .5 Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und weltanschaulich neutral.

MITGLIEDER

§ 3 MITGLIEDSCHAFT

.1 Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen des Privat- und des öffentlichen Rechts sein, die bereit und in der Lage sind, den Zwecken des Vereins zu dienen.

.1.1 Zum Erwerb der Mitgliedschaft wird eine Beitrittserklärung an den Verein gestellt.

Über die Aufnahme von Mitgliedern in den Verein entscheidet dann ein geschäftsführendes Vorstandsmitglied und wird mit dem Eingang der ersten Beitragszahlung wirksam.

Es folgt dann die Eintragung in das Mitgliederverzeichnis.

Für die Juniormitgliedschaft ist zuvor die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich.

.1.2 Es gibt mehrere Arten der Mitgliedschaft im Verein.

a) aktive Mitgliedschaft

b) passive Mitgliedschaft

c) Junior-Mitgliedschaft

d) Ehren-Mitgliedschaft

.2 zu a) Aktives Mitglied des Fördervereins kann jeder Angehörige der Einsatz- und Ehrenabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt werden.

.2.1 Personen, die den Verein aktiv mit allen Rechten und Pflichten fördern möchten, können ebenfalls die Aktive Mitgliedschaft erwerben.

.2.2 Der Beitritt erfolgt durch schriftlichen Antrag an den Vorstand.

.2.3 Über die Höhe und Umfang des Mitgliedsbeitrages eines Aktiven Mitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

.3 zu b) Passive Mitglieder des Vereins können Personen werden, die die Vereinsarbeit nur durch regelmäßige Spenden fördern wollen.

.3.1 Die Mindesthöhe der regelmäßig als Geld- oder Sachleistung zu erbringenden Spende wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.

.3.2 Passive Mitglieder haben auf der Mitgliederversammlung des Vereins nur beratende Stimmen jedoch bei Abstimmungen kein Stimmrecht.

.4 zu c) Juniormitglied können **alle Mitglieder der Abteilungen der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt unter 18 Jahre** sowie alle interessierten Kinder und Jugendliche werden.

.4.1 Über die Erhebung und Höhe des Mitgliedsbeitrages eines Juniormitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung.

.5 zu d) Zum Ehrenmitglied des Vereins wird, wer sich durch besonderes, hervorhebendes Einsetzen um den Verein verdient macht. Dieses muss durch Antrag des Vorstandes auf einer Versammlung festgestellt und beschlossen werden.

.5.1 Ein Ehrenmitglied wird mit dem Status eines „aktiven Mitglieds“ im Verein geführt.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

.1 Die Mitglieder haben die Satzung und Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes zu beachten. Sie dürfen dem Ansehen des Vereins nicht schaden.

.2 Die Mitglieder des Vereins können Einrichtungen oder Eigentum des Vereins nach Genehmigung des Vorstandsgremiums nutzen. Haftungsansprüche sind vorher schriftlich zu fixieren.

.3 Eventuell anfallende Leihgebühren für gelistete Gerätschaften sind vom Vorstandsgremium zu beschließen und in eine Art Ausleih-Gebührenordnung fest zuschreiben.

.4 Alle aktiven Mitglieder haben volles Stimmrecht auf den Mitgliederversammlungen.

.5 Alle Mitgliederarten haben das Recht, dem Vorstand und/oder der Mitgliederversammlung Anträge vorzulegen.

.6 Juniormitglieder können das Stimmrecht über einen Erziehungsberechtigten mit der Auffüllung des restlichen Beitragsanteils erzielen. Stimmberechtigt ist dann der Erziehungsberechtigte als „aktives“ Mitglied.

.7 Mitglieder können ihre Mitgliedsart ändern. Hierzu ist erneut die Beitrittserklärung zu nutzen.

.8 Alle Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen der vereinsrelevanten persönlichen Daten dem Vorstand in Schriftform binnen 4 Wochen mitzuteilen. Bei Unterlassen der Meldung können daraus keine Ansprüche gegen den Verein geltend gemacht werden.

§ 5 VERSICHERUNGSSCHUTZ

.1 Fungiert der Verein als Veranstalter, ist er gesetzlich verpflichtet, sich hierfür ausreichend abzusichern. Es obliegt dem Vorstandsgremium, Art und Umfang einer Haftpflichtversicherung für eine Veranstaltung zu bestimmen.

.2 Den Anspruch auf eine Unfallversicherung für die Mitglieder hebt der Verein nicht.

Es liegen im Sinne eines Sportbetriebes keine Aktivitäten vor. Ausnahmen werden im Rahmen der jeweiligen Veranstaltungen geregelt.

§ 6 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein generell durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand ausscheiden. Dieses wird ohne Einhaltung einer Frist gewährt.

.2 Die Mitgliedschaft der aktiven Mitglieder endet automatisch durch:

- a) Ableben des Mitglieds
- b) Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
- c) Ausscheiden aus der Einsatz- oder Ehrenabteilung der freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt

.2.1 Bei Funktionsträgern innerhalb des Vereins endet die aktive Mitgliedschaft erst mit Ablauf der Wahlperiode, sofern das Mitglied nicht aus Gründen des §6.2 a) oder b) ausscheidet.

.3 Die Mitgliedschaft der passiven Mitglieder endet automatisch durch:

- d) Ableben des Mitglieds
- e) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
- f) bei Einstellung der regelmäßigen Spenden an den Verein, spätestens jedoch nach 18 Monaten

.4 Die Mitgliedschaft der Juniormitglieder endet durch:

- g) Ableben des Mitglieds
- h) durch Ausschluss bei vereinsschädigendem Verhalten
- i) spätestens ein halbes Jahr nach Erreichung der Volljährigkeit.
- j) Ausscheiden aus der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt
- k) Ausscheiden aus der Minifeuerwehr Rahlstedt

.5 Die Mitgliedschaft der Ehrenmitglieder endet durch:

- k) Ableben des Mitglieds
- l) schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand
- m) durch Ausschluss bei Vereinsschädigendem Verhalten. Das Vorstandsgremium muss hier Einstimmig abstimmen.

.6 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte des ausscheidenden Mitglieds gegenüber dem Verein. Die Pflichten sowie offene Forderungen des Vereins sind jedoch bis zur Vollendung zu leisten.

§ 7 AUSSCHLUSS AUS DEM VEREIN

.1 Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund dafür vorliegt; wie z.B. Satzungsverstoß.

.2 Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstandsgremiums die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit.

.3 Bei säumigen Beitragszahlern wird nach erfolglosen, wiederholten, schriftlichem Klärungsversuch das Mitglied durch den geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen.

FUNKTIONEN

§ 8 VEREINSÄMTER

- .1 Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- .2 Auf Beschluss des Vorstandes können Aufwandsentschädigungen in den Grenzen des § 3 Nr.26a des Einkommensteuergesetzes gezahlt werden.
- .3 Es sind folgende Ämter im Verein zu besetzen:
 - a) 1.Vorsitzender (geschäftsführender Vorstand)
 - b) 2.Vorsitzender (geschäftsführender Vorstand)
 - c) Kassenwart
 - d) 4 Beisitzer
 - e) Protokollführer
 - f) 1.Kassenprüfer
 - g) 2.Kassenprüfer

§ 9 ORGANE DES VEREINS

- .1 Der Verein wird von folgenden Organen geführt:
 - a) Der geschäftsführende Vorstand
 - b) Erweitertes Vorstandsgremium
 - c) Die Mitgliederversammlung
 - d) Kassenwart, nebst Kassenprüfern

§ 10 VORSTAND

- .1 Der geschäftsführende Vorstand besteht aus zwei aktiven Mitgliedern des Vereins. Er wird auf der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt; er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist jederzeit möglich..1.1 Das erweiterte Vorstandsgremium verfügt neben dem geschäftsführenden Vorstand über 2 bis 4 Beisitzer. Die Amtszeit der Beisitzer beträgt 3 Jahre. Von der regulären Amtszeit ausgenommen sind die in §14.2 und §14.2.1 genannten Beisitzer der Freiwilligen- und Jugendfeuerwehr Rahlstedt.
- .2 Die Mitgliederversammlung bestimmt ein Mitglied des Vorstandes zum Vorsitzenden und ein Mitglied zum Stellvertreter (2. Vorsitz). Beide gehören zum geschäftsführenden Vorstand.
- .3 Die gesetzliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorsitzenden oder Vertreter des Vorsitzenden, jeweils allein.

.4 Die Befugnis des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass zu Rechtsgeschäften bei einem Geschäftswert über den in §11.3 vorgegebenen Wert, die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

.5 Der Vorstand kann für bestimmte Anlässe entsprechende „Ausschüsse“ einrichten.

Diese arbeiten mit eingeschränkter Befugnis eigenständig und sollen dem Vorstand regelmäßig den aktuellen Stand berichten.

§ 11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

.1 Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern des Vereins zusammen. Ihre Stimmrechte ergeben sich aus den §§ 3 und 4.

.2 Die Mitgliederversammlung wird durch den geschäftsführenden Vorstand bei Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr, einberufen.

Die Einladung an die Mitglieder erfolgt unter Angabe der Tagesordnung schriftlich, mindestens 3 Wochen vor der Versammlung, an die zuletzt dem Verein bekannt gegebene Post- oder Email Adresse.

.3 Der geschäftsführende Vorstand muss die Mitgliederversammlung zusätzlich einberufen,

- wenn einer der Vorsitzenden oder der Kassenwart dies verlangt,
- wenn der Beisitzer der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt dies verlangt,
- auf Antrag von aktiven Mitgliedern, wenn 1/4 der Mitglieder unter Angabe von Gründen dieses schriftlich bekunden,
- wenn Rechtsgeschäfte mit einem Wert über € 3000,- getätigt werden sollen
- Kommissionsgeschäfte z.B. für Veranstaltungen darf der Vorstand ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung tätigen

.4 Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht bereits in der vom Vorstand bei Einberufung der Mitgliederversammlung angegebenen Tagesordnung enthalten sind, werden für die anberaumte Versammlung nicht zugelassen.

.5 Ist für einen Antrag Dringlichkeit geboten, muss noch vor Beginn der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich dieser Antrag vorliegen. In diesen Fällen können Anträge nur dann behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Dringlichkeit bejaht. Anträge zur Satzungsänderung können nicht dringlich gestellt werden.

.6 Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- Wahl des Vorstandes
- Wahl des Kassenwarts und der Rechnungsprüfer
- Entgegennahme und Genehmigung des Geschäfts- und Kassenberichtes
- Entlastung von Vorstand und Kassenwart
- Änderung der Satzung

- Ausschluss von Vereinsmitgliedern bei Schädigung des Ansehen des Vereins -
Beschlussfassung von Anträgen

.7 Über die Mitgliederversammlung wird ein Protokoll erstellt. Das Protokoll wird vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter unterzeichnet.

Jedes Mitglied kann Einsicht in die Protokolle nehmen.

§ 12 BESCHLUSSFÄHIGKEIT

.1 Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der aktiven Mitglieder erschienen oder vertreten sind.

.2 Die Beschlussfassung erfolgt – soweit im Gesetz oder der Satzung nichts anderes bestimmt ist – mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit gilt die Stimme des Versammlungsleiters doppelt.

.3 Ist eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so findet die nächste Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung eine halbe Stunde später statt. Diese ist dann unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

.4 Beschlüsse werden grundsätzlich mit einfacher Mehrheit gefasst. Ausnahmen sind in den Paragraphen der Satzung geregelt.

§ 13 KASSENWART UND KASSENPRÜFER

.1 Der Kassenwart wird auf der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.

.1.1 Die Kassenbelange sowie Bücher werden vom Kassenwart in schriftlicher Form geführt. Auf der Hauptversammlung ist der Jahresbericht den Mitgliedern vorzulegen.

.2 Zwei aktive Mitglieder, die weder dem Vorstand angehören noch Kassenwart sind, werden für die Dauer von 2 Jahren als Kassenprüfer gewählt. Sie sind jedoch jeweils mit einem Jahr Versatz zu wählen, sodass eine stetige Betrachtung stattfinden kann. Eine Wiederwahl ist frühestens nach 2 Jahren möglich.

.2.1 Die Kassenprüfer haben der Mitgliederversammlung Bericht über die Kassenführung durch den Kassenwart zu erstatten.

.2.2 Sollte ein Kassenprüfer zur Ausübung seines Amtes nicht zur Verfügung stehen, wird der 1.Kassenprüfer der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt ersatzweise bis zum Ende der Wahlperiode tätig. Hat dieser bereits ein Amt innerhalb des Vereines, wird der 2.Kassenprüfer tätig.

§ 14 BEISITZER

.1 Dem erweiterten Vorstandsgremium gehören 2 bis 4 Beisitzer an.

.2 Einen festen Beisitzer stellt die Wehrführung der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt. Er vertritt die Belange der Wehr im Verein.

.2.1 Ein weiterer fester Beisitzer ist der Jugendwart der Jugendfeuerwehr Rahlstedt. Er kann im Verhinderungsfall einen Vertreter aus dem Betreuerkreis der Jugendfeuerwehr Rahlstedt benennen. Die Jugendfeuerwehr wird ihre Belange direkt vertreten.

- .3 Die zwei weiteren Beisitzer müssen auf einer Mitgliederversammlung gewählt werden.

§ 15 PROTOKOLLE

- .1 Bei allen Sitzungen der einzelnen Organe des Vereins ist ein Protokoll zu führen. Hierzu wird vor jeder Sitzung ein Protokollführer bestimmt.
- .2 Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom jeweiligen Versammlungsleiter zu unterzeichnen.
- .3 Versammlungsleiter ist bei Vorstandssitzungen und bei der Mitgliederversammlung der 1. Vorsitzende, im Verhinderungsfalle der 2. Vorsitzende.

Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter von den erschienenen Mitgliedern mit Stimmmehrheit gewählt.

WIRTSCHAFTSSTEUERUNG

§ 16 GESCHÄFTSJAHR

- .1 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr (12 Monate).

§ 17 RECHNUNGSLEGUNG

- .1 Die Jahresabrechnung mit Einnahmen- und Ausgabenrechnung hat in den ersten 6 Monaten des folgenden Jahres aufgestellt zu werden.
- .2 Diese Jahresabrechnung ist – soweit gesetzlich oder aus sonstigen Gründen keiner qualifizierten Prüfung vorgeschrieben – von den zwei Kassenprüfern zu prüfen.
- .3 Der 1. Vorsitzende des Vereins kann zusätzlich die Prüfung der Jahresabrechnung durch einen Angehörigen der steuerberatenden Berufe veranlassen.

§ 18 BEITRÄGE

- .1 Die Mitglieder sind zu Beiträgen an den Verein verpflichtet. Es handelt sich hierbei um Jahresbeiträge.

Diese werden auf einer Mitgliederversammlung jeweils für die verschiedenen Mitgliedsarten in Umfang und Höhe beschlossen.

- .2 Aktive Wehrmitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Rahlstedt sind durch den Förderungsbezug von der normalen Beitragsregelung ausgenommen. Deren Mitgliedsbeitrag wird gesondert vom erweiterten Vorstandsgremium festgelegt. Der Mindestbeitrag darf 1/5 des aktiven Beitragssatzes nicht übersteigen.
- .3 Der Beitrag von passiven Mitgliedern beträgt mindestens 2/3 des aktiven Beitragssatzes.
- .4 Der Beitrag von Juniormitgliedern beträgt mindestens 1/3 des aktiven Beitragssatzes.

- .5 Die Mitgliedschaft eines Ehrenmitgliedes ist beitragsfrei.
- .6 Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen und erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- .7 Alle Mitglieder sind aufgerufen, die Zwecke des Vereins durch zusätzliche Beiträge oder Spenden zu fördern.
- .8 Bei wiederholtem Versäumen der Beitragszahlung ist der Vorstand berechtigt, bis zu 10% Säumniszuschlag pro Jahresbeitrag für den bürokratischen Mehraufwand zu erheben.

SONSTIGES

§ 19 ÄNDERUNGEN DER SATZUNG

- .1 Satzungsänderungen bedürfen 2/3 Mehrheit der in einer Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Beschlussfähigkeit.
- .2 Bei geplanten Satzungsänderungen ist schriftlich die Angabe der geplanten Änderungen in der Einladung anzuzeigen.
- .3 Änderungsentwürfe müssen vor einer Beschlussfassung auf zwei getrennten Versammlungen durchgesprochen und diskutiert werden. Im Anschluss an die zweite Durchsprache kann der Entwurf durch die Mitgliederversammlung direkt abgestimmt werden.

§ 20 AUFLÖSUNG UND AUFHEBUNG DES VEREINS

- .1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschließlich hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- .2 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins ist sein Vermögen weiterhin unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.
Es ist zweckgebunden zu 2/3 an die Freiwillige Feuerwehr Hamburg Rahlstedt und zu 1/3 an die Jugendfeuerwehr Hamburg-Rahlstedt abzuführen.
- .3 Das gleiche gilt bei Wegfall der Vereinszwecke. Ansprüche einzelner Mitglieder sind ausgeschlossen.

§ 21 GERICHTSSTAND

- .1 Der Gerichtsstand ist die Freie und Hansestadt Hamburg.
- .2 Die Mitglieder des Vereins haften nicht für diesen und seine Geschäftsvorgänge, falls durch ein Gesetz nichts anderes bestimmt ist.
- .3 Der Ursprung der Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 30.11.2009 beschlossen.

§ 22 HISTORIE DER SATZUNG

.1 Satzungsgründung	30.11.2009	gez. Schirk
.2 Anpassung zur steuerbegünstigten Körperschaft	17.05.2010	gez. Schirk
.3 Anpassung der Wahlperiode Vorstand, Aktualisierung Vereinsrelevanter Mitgliederdaten und Ersatz eines Kassenprüfers bei Ausfall	18.02.2014	gez. Slabon
.4 Anpassung in den §§ 10, 11, 14 und 19	17.08.2020	gez. Bierdel
.5 Satzungsänderungen §§ 11 und 20	27.05.2024	gez. Kottmann
.6 Satzungsänderung §§ 2,3 und 6	26.06.2025	gez. Kottmann

Freigabe der Satzung

Hamburg	26.06.2025
Ort	Datum
gez.	gez.
Rainer Kottmann 1. Vorsitzender	Jürgen Kokott 2. Vorsitzender

o.a. Änderung § 22.6 wurde am 29.08.2025 im Vereinsregister des AG Hamburg GeschäftsNr. VR 20591(Fall 13) eingetragen.